



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 09 vom 5. Juni 2015

8. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
Öffentliche Bekanntmachung	4	IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte
Öffentliche Bekanntmachung	6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Öffentliche Bekanntmachung	7	Stadtplanung zur Diskussion; Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 276, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Im Plötschen
Öffentliche Bekanntmachung	9	Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Nachfolge eines Ratsmitgliedes
Öffentliche Bekanntmachung	9	Umlegung Nr. 48 Blumenstraße
Öffentliche Bekanntmachung	10	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderungssatzung vom 27. Mai 2015 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 21.05.2015 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Wird die Kindertagespflege im Rahmen einer Randzeitenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines schulischen Betreuungsangebotes in Anspruch genommen, so wird diese nur im nachgewiesenermaßen erforderlichen Umfang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezuschusst. Hierbei gilt in der Regel eine Obergrenze von insgesamt 55 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit durch öffentlich geförderte Betreuungsangebote.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

In Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

In Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Die Fortzahlung der Geldleistung im Urlaubsfall der Tagespflegeperson erfolgt jedoch nur, wenn kein anderes kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.

In Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Darüber hinaus erstattet das Jugendamt die Kosten für die vorgeschriebene Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen betreuen oder zukünftig betreuen werden. Die Erstattung erfolgt zu 100% sobald ein Kind mit Behinderung tatsächlich betreut wird.

Nach Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Tagespflegepersonen, die sich bereit erklären, kurzfristig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein zusätzliches Kind für die Dauer der Erkrankung einer Tagespflegeperson in ihren Haushalt aufzunehmen und zu betreuen, erhalten neben der Sachleistung die 1,5fache Förderungsleistung.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 1 wird zukünftig Absatz 6 und enthält die Tabelle der Geldleistungsbeträge.

Es werden folgende Absätze 1 bis 5 neu eingefügt:

(1) Bei der Festlegung der Höhe der an die Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung wird aufgrund des unterschiedlichen finanziellen Aufwandes zwischen solchen Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, und solchen, bei denen die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt, differenziert.

(2) Der im Rahmen der an die Tagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung zu berücksichtigende Betrag für die Erstattung des Sachaufwandes wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, – unabhängig von der Qualifikationsstufe - ein Betrag i. H. v. 0,20 € pro Stunde pro Kind
- b) für Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, – unabhängig von der Qualifikationsstufe - ein Betrag i. H. v. 1,20 € pro Stunde pro Kind.

Durch diese Beträge sollen bei Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, folgende Kosten abgegolten werden:

- Kosten für eine Haftpflichtversicherung
- Fahrtkosten für Hol- und Bringfahrten in Bezug auf die betreuten Kinder
- sonstiger Verwaltungsaufwand (z. B. Porto- und Telefonkosten, Zuschuss zu Steuerberatungskosten etc.).

Bei Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, sollen durch den festgesetzten Betrag folgende Kosten abgegolten werden:

- betreuungsbedingte Strom-, Wasser- und Heizkosten
- betreuungsbedingte Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial etc.
- betreuungsbedingter zusätzlicher Reinigungs- und Renovierungsaufwand
- Kosten für eine Haftpflichtversicherung und sonstiger Verwaltungsaufwand (z. B. Porto- und Telefonkosten, Zuschuss zu Steuerberatungskosten etc.)

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen (bspw. für Pflegematerialien und Hygieneartikel) sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

(3) Der im Rahmen der an die Tagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung zu berücksichtigende Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, ein Betrag i. H. v. 1,80 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 1 (Grundqualifikation) und 2,80 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 2 (Aufbauqualifikation oder pädagogische Ausbildung)
- b) für Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, ein Betrag i. H. v. 1,80 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 1 (Grundqualifikation) und 3,30 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 2 (Aufbauqualifikation oder pädagogische Ausbildung).

(4) Für ein Kind mit festgestellter Behinderung im Sinne von § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird – vorbehaltlich der Prüfung vorrangiger Leistungen – der zweifache Satz der laufenden Geldleistung gewährt, wenn die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten nachweisen kann oder den Nachweis erbracht hat, dass sie mit einer solchen Zusatzqualifikationsmaßnahme begonnen hat.

(5) Bei der Betreuung von Mehrlingen (Drillinge und mehr) wird der Tagespflegeperson im Hinblick auf den erhöhten Pflegeaufwand bis zum Zeitpunkt der Erlangung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der 1,2fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt.

(6) Die Tabelle der Geldleistungsbeträge des § 4 Abs. 1 erhält ab **01. Januar 2015** folgende Fassung:

	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberech- tigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberech- tigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen
	<i>Grundqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 1,80 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 2,00 €/Std./Kind</i>	<i>Aufbauqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,80 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,00 €/Std./Kind</i>	<i>Grundqualifizierung Sachleistung: 1,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 1,80 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,00 €/Std./Kind</i>	<i>Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,30 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 4,50 €/Std./Kind</i>
5 bis 10 Wstd.	87,00 €	130,00 €	130,00 €	196,00 €
bis 15 Wstd.	130,00 €	196,00 €	196,00 €	293,00 €
bis 20 Wstd.	174,00 €	261,00 €	261,00 €	391,00 €
bis 25 Wstd.	217,00 €	326,00 €	326,00 €	489,00 €
bis 30 Wstd.	261,00 €	391,00 €	391,00 €	587,00 €
bis 35 Wstd.	304,00 €	457,00 €	457,00 €	685,00 €
bis 40 Wstd.	348,00 €	521,00 €	521,00 €	783,00 €
bis 45 Wstd.	391,00 €	587,00 €	587,00 €	880,00 €

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wurde um den in Klammern gesetzten Text „(bspw. für Pflegematerialien und Hygieneartikel)“ ergänzt und nach § 4 Abs. 2 Satz 4 verschoben.

§ 2

Diese I. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Tagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 27. Mai 2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Änderungssatzung vom 3. Juni 2015 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Meerbusch vom 22. Oktober 1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

1. § 1 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Städtische Obdachlosenunterkünfte sind die stadteigenen Unterkünfte sowie die für Unterkunftszwecke angemieteten Unterkünfte.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Belegung der städtischen Obdachlosenunterkünfte

3. § 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Durch die Zuweisung und den Bezug der Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

4. § 2 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. § 2 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

6. § 2 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzung und Ordnung der Obdachlosenunterkünfte wird durch eine vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erlassene Hausordnung geregelt.

7. § 2 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Hausordnung ist für Benutzer und Benutzerinnen sowie Besucher und Besucherinnen verbindlich.

8. § 2 Abs. 4 wird angefügt:

Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder der Benutzerin oder durch Widerruf. Die Benutzer und Benutzerinnen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, auf Verlangen darzulegen. Bei der Suche nach Wohnraum haben die Benutzer und Benutzerinnen nach besten Kräften mitzuwirken. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben sie die Unterkunft unverzüglich zu räumen.

9. § 2 Abs. 5 wird angefügt:

Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Meerbusch ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft in der Zeit von 7 bis 18 Uhr nach Voranmeldung zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen. In diesen Fällen können die Räume von den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Meerbusch auch bei Abwesenheit der Benutzer bzw. Benutzerinnen betreten werden.

10. § 4 Abs. 1 wird angefügt, § 4 S. 2 2. HS geändert:

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Wohnfläche der benutzten Räume in Quadratmetern. Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt:

Strümper Str. 79, 81 – 83	Benutzungsgebühr qm/mtl. € 5,66
---------------------------	---------------------------------

11. § 4 Abs. 1 S.2 wird angefügt:

Hierdurch werden alle Neben- und Verbrauchskosten bis auf die Stromkosten abgegolten.

12. § 4 Abs. 2 wird angefügt:

Bei durch die Stadt Meerbusch angemieteten Unterkünften entspricht die Höhe der Gebühr der monatlich zu entrichtenden Miete.

13. § 5 wird wie folgt geändert:

Überschrift: „**Stromkosten**“

14. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages und die Zahlung der Kosten für den individuellen Stromverbrauch sind die Benutzer und Benutzerinnen grundsätzlich selbst verantwortlich.

15. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromkosten zwischen Stromanbieter und Benutzer bzw. Benutzerin nicht möglich ist, erhebt die Stadt Meerbusch eine Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich € 45,- pro Person. Sie wird zusammen mit der Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Die Höhe der Stromkostenpauschale richtet sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden, nicht anderweitig abgerechneten Stromkosten und wird von der Stadt Meerbusch jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 3. Juni 2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29. Mai 2015

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 31.05.2015, im Stadtteil Osterath, von 12.00 bis 17.00 Uhr,
Sonntag, 07.06.2015, im Stadtteil Lank, von 12.00 bis 17.00 Uhr,
Sonntag, 27.09.2015, im Stadtteil Buderich, von 12.00 bis 17.00 Uhr,
Sonntag, 06.12.2015, in allen Stadtteilen von 12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 30.05.2015 in Kraft. Sie tritt am 07.12.2015 außer Kraft.

Meerbusch, den 29. Mai 2015

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

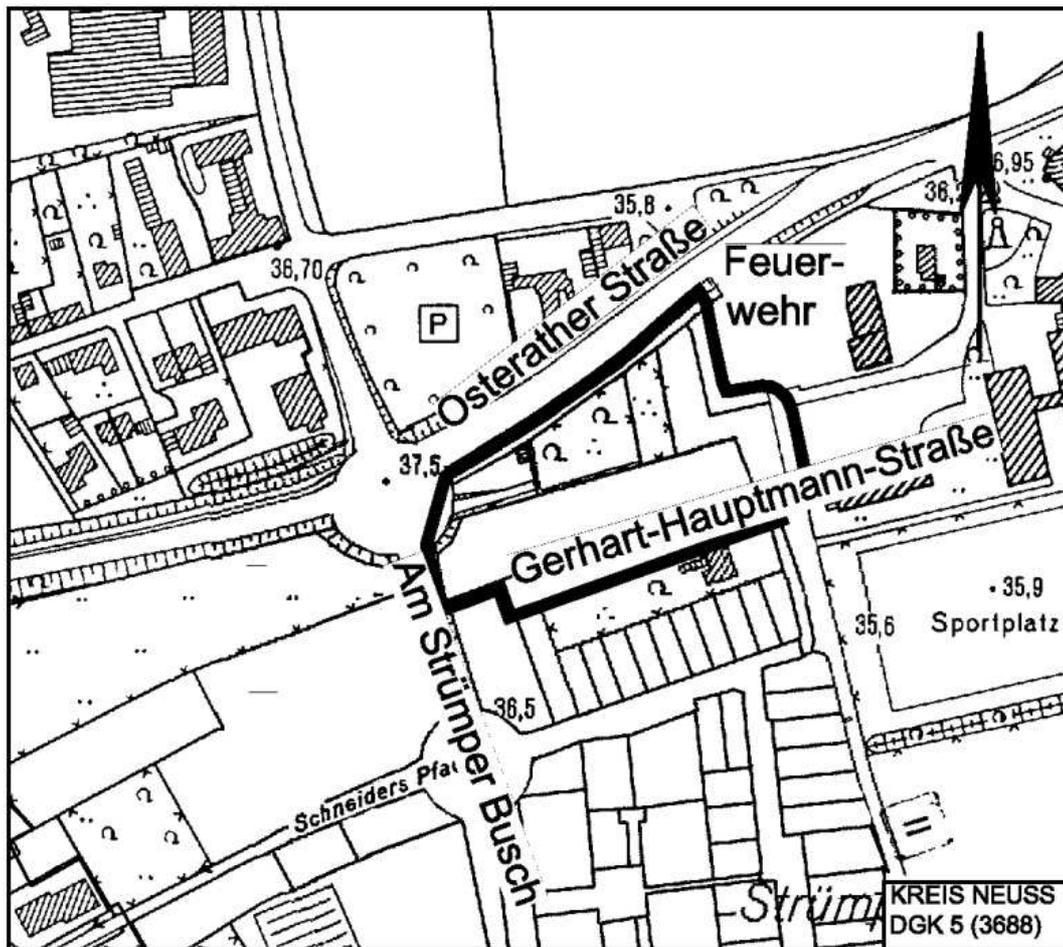
Öffentliche Bekanntmachung

STADTPLANUNG ZUR DISKUSSION

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 276, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Im Plötschen im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2015 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung informiert die Stadt Meerbusch über ihre Planvorstellungen. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



In der Zeit vom 16.06.2015 bis 30.06.2015 liegt die Planung zur Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden.

Des Weiteren besteht in dieser Zeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - freitags von 9.00 - 12.00 Uhr und
montags - donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

zu informieren. In Raum 024 besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Ansprechpartner ist Herr Wanders, Tel.: 02150 / 916-149.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 2. Juni 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Vertreter des Rates der Stadt Meerbusch

Ratsherr Franz-Josef Radmacher (CDU) hat mit Wirkung zum 31. Mai 2015 auf sein Ratsmandat verzichtet.

Als Nachfolger aus der Reserveliste wird der Ersatzbewerber

Herr Franz-Josef Jürgens
Carmenstraße 26
40668 Meerbusch

in den Rat der Stadt berufen.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin in Meerbusch-Büderich, Dorfstraße 20, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meerbusch, den 2. Juni 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung Nr. 48 Blumenstraße - , Ord-Nr. 2 und 49

Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr.48 - Blumenstraße - vom 20.04.2015

zu Ord -Nr. 2 und
zu Ord -Nr. 49

ist am 20.05.2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 22. Mai 2015

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
09.01.2015	122.030.3.03081.2	Degli Esposti, Marguerite-Marie Capucine	unbekannt verzogen

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 19

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.